



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

3. Nachtragssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) sowie der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.06.2021 - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 18.12.2015 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Zweckverband ist ab dem Jahr 2024 die Stadt Attendorn beigetreten.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 15.12.2023

Björn Jarosz
Bürgermeister